

# Zugang zu sonderpädagogischer Bildung sichern – Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren stärken

---

Ein Positionspapier des Landkreistags Baden-Württemberg

---

## **Zehn Vorschläge des Landkreistags Baden-Württemberg zur Stärkung der sonderpädagogischen Bildung und Weiterentwicklung der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ):**

Der Landkreistag Baden-Württemberg hat sich wiederholt zur Umsetzung der in Deutschland ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention und der damit verbundenen Ziele bekannt. Er steht daher auch ausdrücklich zur Wahlmöglichkeit der Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, diese entweder inklusiv eine Regelschule oder ein SBBZ besuchen zu lassen. Gerade vor dem Hintergrund des Inklusionsgedankens sind allerdings auch Stimmen zu hören, die den Bedarf für weitere Ausbaumaßnahmen an SBBZ in Zweifel ziehen. Dabei bestätigen die aktuell konstant steigenden Schülerinnen- und Schülerzahlen an SBBZ, insbesondere im Förderbereich Geistige Entwicklung (GENT), das Gegenteil. Zwischen den Schuljahren 2022/2023 und 2024/2025 ergaben sich im Förderschwerpunkt GENT Steigerungen von zunächst knapp 5 Prozent, im Weiteren von gut 7 Prozent. In der Vorausberechnung wird bis zum Schuljahr 2033/2034 im GENT-Bereich ein Anstieg der Schülerinnen- und Schülerzahlen um 37 Prozent prognostiziert. Daher gilt es jetzt, die SBBZ in der politischen Wahrnehmung zu stärken und auskömmlich mit Ressourcen zu versorgen.

### **1. Es bedarf eines Konzepts zum weiteren Ausbau und einer klaren Strategie von Landesseite in Sachen Ressourcenzuteilung an die SBBZ.**

Die Entwicklung der Schülerinnen- und Schülerzahlen belegt, dass die Eltern trotz verankerten Wahl-

rechts weiterhin stark Richtung SBBZ-Beschulung drängen. Damit wird deutlich, dass die SBBZ mit ihren ausdifferenzierten Förderschwerpunkten im Sinne der individuellen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler weiterhin ein hohes Ansehen und Vertrauen in der Elternschaft genießen. Dieser Tatsache folgend müssen auch ausreichend Schulplätze an SBBZ zur Verfügung gestellt werden, was maßgeblich von der Ressourcenzuteilung abhängt.

Der Landkreistag erwartet von Landesseite daher eine Strategie zum bedarfsgerechten Ausbau der SBBZ. Dafür braucht es ein tragfähiges Konzept, um die notwendigen personellen, kapazitären und finanziellen Ressourcen rechtzeitig zu definieren und bereitzustellen. Dabei muss eine entsprechende Landesstrategie die Herausforderungen und Problemstellungen gesamthaft aufgreifen und passende Lösungen aufzeigen. Aktuelle Entwicklungen in den Bedarfslagen, insbesondere auch in den Bereichen Autismus und ADHS, müssen adäquat berücksichtigt werden. Zur Aufstellung der Landesstrategie muss zeitnah ein konkretes Verfahren vereinbart werden – unter maßgeblicher Beteiligung des Landkreistags bzw. der Landkreise als Träger der SBBZ.

### **2. Das Land muss für ausreichend Nach- und Aufwuchs an Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen sorgen, damit die SBBZ endlich über ausreichend Lehrkräfte verfügen, um die Unterrichtsversorgung landesweit gewährleisten zu können.**

Die Situation der Unterrichtsversorgung an SBBZ ist mangels ausreichender Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen dramatisch. Bei Versorgungsquoten mit Lehrkräften von nur ca. 80 Prozent und Kür-

zungen der Stundentafeln um bis zu neun Wochenstunden sind massive Unterrichtsausfälle an den Schulen an der Tagesordnung. In der Folge fungieren die Landkreise als „Ausfallbürgen“, indem sie in erheblichem Umfang mit kommunalem Personal die reduzierten Stundentafeln kompensieren – und damit aus Kreismitteln Aufgaben (mit-)finanzieren, die eigentlich mit Landespersonal, sprich mit Lehrkräften, erfüllt werden müssten.

Daher muss das Land mit Hochdruck an der Bewältigung dieser akuten Mangelsituation arbeiten. Dazu gehören zunächst die Schaffung ausreichender Studienplätze für Sonderpädagogik im Land und attraktive Studienbedingungen, damit die Studierenden auch „dabeibleiben“. Weiter gilt es, die Absolventinnen und Absolventen durch klare berufliche Perspektiven im Land zu halten. Nur so kann ein konsequenter Aufwuchs von Stellen an Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen erfolgen.

Konkret gilt es, die offenen Stellen an SBBZ kontinuierlich zu besetzen. Hintergrund ist auch die im Sommer 2025 bekannt gewordene „Datenpanne“ im IT-Bereich der Schulverwaltung, wonach insgesamt 1.440 Stellen im Land über verschiedene Schularten hinweg unbesetzt blieben, obwohl im Landeshaushalt entsprechend verankert. Hiervon sollen 485 Stellen auf die Sonderpädagogik entfallen. Nach einer ersten Ausschreibungsrunde bis Oktober 2025 blieben Stellen weiterhin offen, die jetzt zügig besetzt werden müssen.

Nur mit ausreichendem Lehrpersonal kann die Unterrichtsversorgung an SBBZ gewährleistet werden. Dies ist gerade in dieser Schulart zwingend, denn insbesondere Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedarfen benötigen ein verlässliches Bildungsangebot.

### **3. Das Land muss sich – bis zur auskömmlichen Ressourcenausstattung mit Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen – zu seiner Verantwortung an der Mitfinanzierung der Kosten für Schulbegleitung an SBBZ bekennen.**

Seit Jahren steigt die Anzahl an Schulbegleitungen im Land enorm an, was wiederum zeigt, dass die Landkreise zum Ausfallbürgen eines strukturell defizitären Bildungssystems geworden sind. Im Jahr 2024 hatten die Land- und Stadtkreise Bruttokosten für inklusive Leistungen an Schulen in Höhe von rund 277 Mio. Euro. Davon werden ihnen vom Land

gerade einmal 24 Prozent erstattet. Besonders paradox ist, dass der Bedarf an externer Schulbegleitung gerade bei Kindern und Jugendlichen, die ein SBBZ besuchen, massiv zunimmt. Dabei ist diese Schulart ja gerade auf Schülerinnen und Schüler mit Behinderung ausgerichtet. Dies hat die Kreise im Jahr 2024 mit rund 90 Mio. Euro finanziell belastet. Positiv ist, dass das Land nun erstmals seine Mitverantwortung für die Kosten der Schulbegleitungen an SBBZ ansatzweise anerkannt hat. Das Finanzpaket zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden (KLV) aus November 2025 sieht vor, dass das Land sich – allerdings zunächst nur einmalig und auf freiwilliger Basis – mit 47 Mio. Euro an den Schulbegleitungskosten an SBBZ beteiligt. Dabei handelt es sich um 50 Prozent der für ein Jahr prognostizierten Schulbegleitungskosten an SBBZ, das heißt es bleibt noch ein gewaltiges Delta. Dennoch ist diese Landesbeteiligung ein wichtiges Signal, kann aber nur als Einstieg gelten. Ziel muss es sein, zu einer nachhaltigen, strukturellen Lösung bezüglich der Kostenbeteiligung durch das Land im Rahmen der Schulbegleitung an SBBZ zu kommen.

### **4. Der gewollte Ausbau von Ganztagschulen an Grundstufen der SBBZ kann nur mit einem weiteren Plus an sonderpädagogischen Lehrkräften im System gelingen.**

Mit der Ausweitung des § 4a Schulgesetz Baden-Württemberg (SchG) können SBBZ erstmals zum Schuljahr 2026/2027 über alle Förderschwerpunkte hinweg zu „echten“ Ganztagschulen werden. Dabei gilt die Einrichtung von Ganztagschulen auch als maßgeblicher Baustein zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung im Grundschulbereich nach dem Ganztagsförderungsgesetz des Bundes (GaFöG). Ein verstärkter Ausbau zu SBBZ-Ganztagschulen im Bereich der Grundstufen kann aber nur gelingen, wenn dafür nochmals zusätzliche Lehrkräftenressourcen zur Verfügung stehen – diese Hürde formuliert bereits § 4a Absatz 2 Satz 1 SchG. Daher muss das Land – gerade auch mit Blick auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung – ausreichend Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen zur Verfügung stellen, damit die SBBZ hier im Vergleich zum Regelgrundschulbereich nicht abgehängt werden.

Die Neufassung des § 4a SchG verbinden die Landkreise also mit der klaren Erwartungshaltung, dass der jetzt gesetzlich gestärkten Rechtsposition der

SBBZ bezogen auf Ganztagsbeschulung auch die notwendigen Ressourcen folgen.

**5. Die im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung erforderlichen zusätzlichen kommunalen Betreuungsangebote müssen von Landesseite auskömmlich mitfinanziert werden – unter Berücksichtigung des erhöhten Betreuungsaufwands an SBBZ und den in diesem Zusammenhang anfallenden Aufwendungen für Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB VIII und dem SGB IX.**

Im Rahmen des Finanzpakets aus November 2025 wurde zwischen Land und KLV eine Grundsatzverständigung zur Landesbeteiligung an den GaFöG-Betriebskosten in Höhe von 68 Prozent getroffen. Für die Aufbauphase des Rechtsanspruchs an SBBZ bis einschließlich Schuljahr 2029/2030 wurden im Vergleich zum Regelgrundschulbereich entsprechend erhöhte Pauschalen je Betreuungsstunde und Kind festgelegt. Weiter wurde vereinbart, dass im Fall von SBBZ-Schülerinnen und -Schülern in begründeten Ausnahmefällen nach oben abweichende Kosten berücksichtigungsfähig sind. Beide Ansätze erscheinen im Hinblick auf den erhöhten Betreuungsbedarf von Kindern an SBBZ absolut sachgerecht.

Vor diesem Hintergrund gilt es, auch im Vollausbau des GaFöG-Rechtsanspruchs ab dem Schuljahr 2030/2031 die besonderen Bedarfe von Kindern an SBBZ entsprechend zu berücksichtigen. Insoweit erwarten die KLV von Landesseite, die 68 Prozent-Erstattung nicht mehr auf Basis von kalkulierten (pauschalen) Betriebskosten, sondern anhand der tatsächlich entstandenen und gebuchten kommunalen Ausgaben. Nur so würden die typischerweise erhöhten Betreuungskosten für Kinder an SBBZ angemessen abgebildet.

Des Weiteren erwarten die Landkreise eine Beteiligung des Landes in Höhe von mindestens 68 Prozent an den Aufwendungen für Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB VIII und SGB IX, die den Landkreisen im Zusammenhang mit den GaFöG-Angeboten entstehen. Es war das Land, das im Bundesrat dem Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung an Grundschulen zugestimmt hat. Daher sollte es zumindest anteilig die dadurch verursachten Aufwendungen der Kreise für Eingliederungshilfeleistungen ausgleichen – und zwar jedenfalls in dem Umfang, wie dies auch sonst für kommunale Mehr-

belastungen infolge der Ganztagsförderung an Grundschulen vereinbart ist.

**6. Zur Stärkung der SBBZ gehört auch der Bestandserhalt und bedarfsgerechte Ausbau der Schulkindergärten.**

In einer der Schulgesetzänderungen im Jahr 2025 ergab sich eine Anpassung in § 20 SchG bezogen auf die Schulkindergärten, wonach diese für Kinder mit entsprechenden Bedarfen nur noch eingerichtet werden „können“ statt früher „sollen“. Hieran hängen auch personelle Ressourcen des Landes, auf die der Schulträger maßgeblich angewiesen ist. Denn in öffentlichen Schulkindergärten stehen – neben betreuenden Kräften des kommunalen Trägers – bekanntermaßen sowohl die Lehrkräfte wie auch die Erzieherinnen und Erzieher im Landesdienst.

Der Hintergrund dieser Schwächung der Schulkindergärten ist gerade aufgrund der nachweislich steigenden Bedarfe an sonderpädagogischer Förderung, die in aller Regel bereits im frühkindlichen Bildungsbereich bestehen, nicht nachvollziehbar. Vielmehr berichten die Landkreise von konstant steigender Nachfrage nach Plätzen in Schulkindergärten, wobei die Bedarfe längst nicht mehr bedient werden können und lange Wartelisten die Folge sind.

Ein entsprechendes Signal des Landes, sich in der aktuellen Situation aus seiner Verantwortung für Schulkindergärten zurückziehen zu wollen, wäre fatal. Daher sollte das Land einerseits die Änderung im SchG wieder rückgängig machen und andererseits sich zur bedarfsgerechten Zuweisung von Ressourcen an Schulkindergärten bekennen.

**7. Gerade in der aktuellen Mangelsituation im Bereich der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen gilt es von Landesseite, alle Steuerungsmöglichkeiten für eine gleichmäßige Stellenverteilung im Land zu nutzen.**

Im Hinblick auf die bekannte Problematik der Lehrkräftegewinnung insbesondere im Bereich der Sonderpädagogik sollten auch verstärkt Steuerungsmöglichkeiten durch die Kultusverwaltung genutzt werden, um den bestehenden Mangel im Land gleichmäßig(er) zu verteilen. So darf nicht länger hingenommen werden, dass Lehramtsstudierende oder Absolventinnen und Absolventen wiederholt Referendariats- oder Stellenangebote ablehnen, nur weil diese nicht an der Wunschschule bzw. in der

bevorzugten Region liegen. In solchen Konstellationen sollten Wartezeiten oder Einstellungssperren verfügt werden können. Gleichzeitig müssten auch beamtenrechtliche Anreize geschaffen werden, um die Annahme von Stellen in Mangelregionen attraktiver zu gestalten. Insgesamt sollte Mangelregionen eine erhöhte Priorität bei der Stellenzuteilung eingeräumt werden, bspw. auch bei Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Bundesländern.

#### **8. Um Lehrkräfte flächendeckend in alle Landesteile zu bekommen, sollten auch Möglichkeiten der Regionalisierung von Studium und Praxis genutzt werden.**

Dabei gilt es auch, neue Wege zu beschreiten, indem verstärkt dezentrale Studienangebote geschaffen werden. So sollte eine versuchsweise Zulassung von Studiengängen auch an privaten Hochschulen in der Fläche erfolgen. Deren Absolventinnen und Absolventen würden dann auch für das Referendariat zugelassen und hätten sicherlich bereits einen entsprechenden Bezug zur Region. Dieser Ansatz wird in Mecklenburg-Vorpommern bereits erfolgreich praktiziert.

Ein entsprechendes Angebot in der Fläche könnte auch weitere Personengruppen ansprechen, wie lebenserfahrenere Menschen, die eine pädagogische Ausbildung in Teilzeit oder in familienfreundlichem Rahmen absolvieren möchten, bis hin zur Nachqualifizierung bereits tätiger Lehrkräfte ohne volle Lehramtsbefähigung.

#### **9. Eine Stärkung der SBBZ muss zwingend auch den steigenden Raumbedarf im Blick haben und dafür ausreichend Fördermittel vorsehen.**

Neben den personellen Bedarfen geht es auch maßgeblich um den erforderlichen Raumbedarf an den SBBZ. Zahlreiche SBBZ im Land sind am Rande ihrer Raumkapazitäten bzw. liegen bereits darüber. Die Beschulung von Schülerinnen und Schülern in Containern oder sonstigen Übergangslösungen bildet schon lange keine Ausnahme mehr.

Durch die Neufassung der Verwaltungsvorschrift Schulbau Ende des Jahres 2025 besteht die Hoffnung, dass dringend notwendige Schulbau- und Schulsanierungsmaßnahmen zeitnah mit entsprechender Förderung realisiert werden können. Die Schulbauförderung des Landes vernachlässigt allerdings weiterhin die stetig steigenden Anforderungen und den dadurch bedingten steigenden Raum-

bedarf an SBBZ. Daher muss das Land bei der Schulbauförderung zügig einen klaren Schwerpunkt auf den SBBZ-Bereich legen. Denn bekanntermaßen haben schulische Ausbaumaßnahmen einen langen Vorlauf und bedingen entsprechende Planungs- und Investitionsentscheidungen auf Seiten der Schulträger. Hier bedarf es auch größerer Flexibilität für die Schulträger bei der Frage Sanierung oder Neubau, wobei der Fokus stets auf der wirtschaftlicheren Lösung liegen sollte.

#### **10. Die Zuweisung von Ressourcen hängt maßgeblich an Schülerinnen- und Schülerzahlen, die in der Prognose ihrer Entwicklung valide und ausdifferenziert dargestellt werden müssen.**

Die konstanten Steigerungen an Schülerzahlen im Bereich der SBBZ, insbesondere im Förderschwerpunkt GENT, zeigen auch den dringenden Bedarf an regelmäßigen Schülerinnen- und Schülerzahlprognosen durch das Statistische Landesamt (StaLa). Die aktuelle Schülerinnen- und Schülervorausberechnung 2025 des StaLa, die – auch auf Initiative des Landkreistags – erstmals nach den Förderschwerpunkten Lernen, GENT, Körperlich und motorische Entwicklung und Sonstige differenziert, prognostiziert im GENT-Bereich bis zum Schuljahr 2033/2034 eine Steigerung von aktuell 11.900 auf 16.300 Schülerinnen und Schüler, was ein Plus von rund 37 Prozent bedeutet. Gleichzeitig bleibt die Gesamtentwicklung von Schülerinnen- und Schülerzahlen an SBBZ über alle Förderschwerpunkte hinweg bis zum Schuljahr 2033/2034 auf eher konstantem Niveau.

Dieser Vergleich zeigt die Bedeutung einer nach Förderschwerpunkten differenzierten Darstellung im Status Quo sowie in der Vorausberechnung. Denn der Förderschwerpunkt GENT, typischerweise auch entsprechend ressourcenintensiv, bildet hier klar den „Ausreißer“, der gerade im Hinblick auf die besonderen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler entsprechend aufgezeigt werden muss.

Schülerinnen- und Schülerzahlentwicklungen und -prognosen beeinflussen bekanntermaßen politische Entscheidungen im Hinblick auf die zur Verfügung zu stellenden Personal- und Finanzmittel (insbesondere bezüglich Lehr- und Betreuungspersonal, Genehmigung einer § 4a-Ganztagsschule, Zuweisung von Fördermitteln bspw. für Raumkapazitäten). Im Hinblick auf die weitere Ressourcenplanung und -steuerung im SBBZ-Bereich ist eine valide und aus-

differenzierte Datenlage daher unerlässlich, wobei das StaLa hier auch künftig gefragt sein wird.

**Der Landkreistag Baden-Württemberg** vertritt die 35 baden-württembergischen Landkreise. Als Kommunalen Landesverband hat er die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu bündeln und die Anliegen der Landkreise gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie anderen Institutionen und Verbänden zu vertreten. Weitere Kernaufgaben sind die Information und Beratung der Landkreise in grundsätzlichen, organisatorischen und fachlichen Fragen wie auch die Förderung der Vernetzung untereinander. Um die Selbstverwaltung der Landkreise zu erhalten und zu stärken, sind sowohl in der Landesverfassung als auch in verschiedenen Landesgesetzen Mitwirkungsrechte des Landkreistags verankert. Präsident des Landkreistags Baden-Württemberg ist der Landrat des Neckar-Odenwald-Kreises, Dr. Achim Brötel, der zugleich Präsident des Deutschen Landkreistags ist. Als Hauptgeschäftsführer leitet Prof. Dr. Alexis v. Komorowski die Stuttgarter Geschäftsstelle des Landkreistags Baden-Württemberg.

**Landkreistag Baden-Württemberg** • Panoramastraße 37 • 70174 Stuttgart  
E-Mail: [posteingang@landkreistag-bw.de](mailto:posteingang@landkreistag-bw.de) • Telefon: 0711/22 46 2-0 • [www.landkreistag-bw.de](http://www.landkreistag-bw.de)